

**Amtsverordnung
zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Amtsbereich
Nord-Rügen**

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Mai 2011 (GVOBl. M-V 11, S.246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Juli 2013 (GVOBl. M-V 2013 S. 434), erlässt die Amtsvorsteherin des Amtes Nord-Rügen als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet des Amtes Nord-Rügen mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

**§ 1
Grundsatz**

Der öffentliche Lebensbereich wird weitgehend durch Gesetze und Verordnungen des Bundes und des Landes Mecklenburg-Vorpommern geregelt. Diese Verordnung soll ergänzende Regeln für konkrete Bereiche des öffentlichen Lebens schaffen und Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abwehren.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt einheitlich für alle amtsangehörigen Gemeinden des Amtsbereiches Nord-Rügen. Dieses sind die Gemeinden: Altenkirchen, Breege, Dranske, Glowe, Lohme, Putgarten, Sagard und Wiek.

**§ 3
Ruhezeiten**

(1) Im Amtsbereich Nord-Rügen gelten werktags folgende Ruhezeiten:

- Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr
- Mittagsruhe von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr am Samstag

Im Übrigen gilt das Gesetz über Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz Mecklenburg – Vorpommern – FTG M-V –).

(2) Wertstoffcontainer dürfen während der Ruhezeiten nicht genutzt werden.

**§ 4
Ruhestörender Lärm**

- (1) Während der Ruhezeiten ist es verboten, solchen Lärm zu verursachen, durch den andere Personen in ihrer Ruhe gestört werden. Spezialgesetzliche Regelungen bleiben davon unberührt.
- (2) Als lärmverursachende Tätigkeiten gelten neben der Benutzung von Geräten und Maschinen entsprechend der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32.BImSchV) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 08. November 2011 (BGBl. I S.2178), insbesondere das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Rasenmähen, Trimmen und ähnliche Tätigkeiten.

§ 5 Sonderregelungen

Die Verbote des § 4 gelten nicht für:

- das Glockenläuten zu kirchlichen Zwecken und Anlässen;
- Maßnahmen, die der Verhütung und Beseitigung einer Notlage dienen;
- Maßnahmen, die der öffentlichen Straßenreinigung, der Schnee- und Eisglättebeseitigung dienen;
- Maßnahmen, die der öffentlichen Müllentsorgung dienen;
- Handlungen, die aufgrund anderweitiger behördlicher Genehmigungen durchgeführt werden.

§ 6 Sonstige Bestimmungen

- (1) Das Baden in öffentlich zugänglichen Gewässern und das Betreten ihrer Eisflächen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Der Aufbau sowie das Starten und Landen von Kiteschirmen ist bei vorhandener Beschilderung nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster- und anderen Brauchtumsfeuern sowie Lagerfeuern im Rahmen öffentlicher und privater Veranstaltungen ist genehmigungspflichtig. Eine vom Amt Nord-Rügen erteilte Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Verfügungsberechtigten des Grundstücks, auf dem das Feuer abgebrannt werden soll.
- (2) Ausgenommen von der Genehmigungspflicht sind Feuer auf Privatgrundstücken in Feuerschalen, Feuerkörben, Garten- und Terrassenkaminen.
- (3) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch mindestens eine erwachsene Person zu beaufsichtigen, bei öffentlich abgebrannten Brauchtumsfeuern oder Lagerfeuern durch mindestens drei erwachsene Personen.
- (4) Die Nutzung von Abfällen als Brennmaterial ist verboten. Es darf nur unbehandeltes Holz verbrannt werden.
- (5) Bei starkem Wind (**ab Windstärke 4**) darf das Feuer nicht entzündet bzw. muss sofort gelöscht werden. Dies gilt auch, wenn eine Genehmigung für das Feuer vorliegt.
- (6) Vor dem Entzünden des Feuers muss sichergestellt sein, dass sich keine Menschen oder Tiere im aufgestapelten Brennmaterial aufhalten. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist diese sorgfältig abzulöschen. Die Verantwortlichen haben sich von der vollständigen Löschung aller möglichen Entzündungsquellen zu überzeugen.

§ 8

Führen von Hunden

- (1) Alle Hunde sind im Zeitraum von Mai bis September in folgenden Gebieten des Amtsbezirkbereiches an einer Leine zu führen.

Gemeinde Altenkirchen:	innerhalb der Ortslage und in den Ortsteilen
Gemeinde Breege:	Kurplatz, Strandpromenade, Hafen, Strand
Gemeinde Dranske:	innerhalb der Ortslage und in den Ortsteilen
Gemeinde Glowe:	Kurplatz, Strandpromenade, Hafen
Gemeinde Putgarten:	Bereich Putgarten – Kap Arkona – Vitt
Gemeinde Sagard:	innerhalb der Ortslage Sagard
Gemeinde Wiek:	innerhalb der Ortslage Wiek und in den Ortsteilen Bohrendorf und Wittower Fähre

§ 9

Ausnahmen

Die Amtsvorsteherin als örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung durch schriftlichen Bescheid zulassen, wenn die Interessen des Antragsstellers den durch diese Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 1 SOG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 unzulässigen ruhestörenden Lärm während der im § 3 dieser Verordnung genannten Ruhezeiten verursacht;
2. § 6 Abs. 2 bei vorhandener Beschilderung außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche Kiteschirme aufbaut, startet oder landet;
3. § 7 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung ein Oster- oder anderes Brauchumsfeuer oder ein Lagerfeuer anlegt oder unterhält;
4. § 7 Abs. 3 ein zugelassenes Feuer nicht genügend beaufsichtigt;
5. § 7 Abs. 4 Abfälle bzw. behandeltes Holz verbrennt;
6. § 7 Abs. 5 ein Feuer bei starken Wind entzündet bzw. nicht sofort löscht;
7. § 7 Abs. 6 die Feuerstelle vor dem Verlassen nicht sorgfältig ablöscht
8. § 8 Abs. 1 Hunde in den benannten Bereichen nicht an der Leine führt.

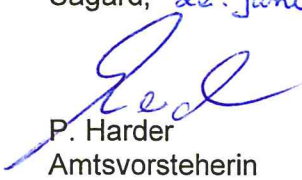
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 2 SOG M-V mit einer Geldbuße in der Höhe von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung ist die Amtsvorsteherin des Amtes Nord-Rügen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 10 Jahren. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Amtsbereich des Amtes Nord-Rügen vom 01.09.2005 außer Kraft.

Sagard, 22. Juni 2015


P. Harder
Amtsvorsteherin

Genehmigt durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen:

Stralsund, 18. 9. 2015


Ralf Drescher
Landrat

Verfahrensvermerk:

- Öffentliche Bekanntmachung -

ausgehängt am: 08.10.2015
abzunehmen am: 23.10.2015
abgenommen am: 23.10.2015

